

# Korruption und Dienstrecht

Das 2009 geänderte Korruptionsstrafrecht öffentlicher Amtsträger und dessen Verhältnis zum Dienstrecht war Thema eines Vortrags von Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer im Rahmen eines Juristischen Workshops der Rechtssektion des BMI am 25. März 2010 in Wien.

Mit 1. Jänner 2008 trat ein relativ strenges Korruptionsstrafrecht in Kraft, das aber nur kurz galt. Teilweise kritisch betrachtet wurden die unklare Definition des Amtsträgebegriffs, die Strenge der Strafbestimmungen und die damit verbundene Kriminalisierung fast jeder Geschenkkannahme sowie die Außerachtlassung „gesellschaftlicher Gepflogenheiten“, erläuterte Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer am 25. März 2010 im Innenministerium.

Als Zugeständnis an diese Kritik trat im September 2009 ein neues Korruptionsstrafrecht in Kraft, mit dem unter anderem der Begriff „Amtsträger“ neu definiert wurde und das zu einer weitgehenden Entkriminalisierung des „Anfütterns“ führte, also der Vorteilszuwendung ohne konkreten Bezug zu einem Amtsgeschäft.

Das Gesetz bedient sich eines neuen Mittels, nämlich der Verweisung auf das Dienstrecht. Der Tatbestand der Vorteilsannahme (§ 305 StGB) etwa ist dann erfüllt, wenn ein Amtsträger für ein pflichtgemäßes Amtsgeschäft „entgegen einem dienst- oder organisationsrechtlichen Verbot“ Vorteile annimmt, sich versprechen lässt oder ohne ausdrückliche dienstrechtliche Erlaubnis einen Vorteil fordert.

Als Beispiel hierfür nannte Kucsko-Stadlmayer etwa den Reisegutschein für die raschere Ausstellung eines Aufenthaltstitels oder das Trinkgeld für einen rechtmäßigen Polizeieinsatz. Ebenso nehmen § 306



**Juristischer Workshop der Rechtssektion zum Thema Korruption und Dienstrecht: Univ.-Prof. Gabriele Kucsko-Stadlmayer, Sektionschef Mathias Vogl.**

Abs. 2 und 307a StGB Bezug auf das Dienstrecht.

Unter „Dienstrecht“ fallen nur rechtliche Vorschriften; interne Richtlinien oder Codes of Conduct sind nicht umfasst. Eine einschlägige

dienstrechtliche Bestimmung findet sich für Beamte und Vertragsbedienstete in § 59 Beamtendienstrechtsgesetz (BDG). Dieser lässt lediglich die Annahme von „orts- und landesüblichen Aufmerksamkeiten von ge-

ringem Wert“ zu sowie vom Dienstgeber im Einzelfall nicht untersagte „Ehrengeschenke“. Zulässig sind demnach kleine Aufmerksamkeiten, keinesfalls alle Geschenke unter dem immer wieder kolportierten Wert von 100 Euro. Zudem normiert § 43 Abs. 2 BDG die Verpflichtung des Beamten, „darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt“.

„Das Anfüttern und die Klimapflege, also Vorteilszuwendungen ohne konkreten Bezug zu einem Amtsgeschäft, sind zwar weitgehend nicht gerichtlich strafbar, bleiben aber nach diesen Bestimmungen dienstrechtlich verboten und sind disziplinar zu ahnden“, betonte Kucsko-Stadlmayer. Problematisch sei, dass die Bezugnahme auf das Dienstrecht zwar für den Beamten, der ja „sein Dienstrecht“ kennt, mehr Rechtssicherheit bringe, für den Vorteilsgeber, der nur selten das Dienstrecht der Beamten kennen wird, jedoch mehr Rechtsunsicherheit. Ein Irrtum des Vorteilsgebers sei dabei als ein den Vorsatz ausschließender Tatbildirrtum zu werten.

Fragen stellen sich dort, wo kein Dienstrecht existiert. So besteht für manche Amtsträger, etwa für Bundesminister, Landeshauptleute oder Bürgermeister kein Dienstrecht, sodass darauf Bezug nehmende Tatbestände „unanwendbar bleiben“, erläuterte Kucsko-Stadlmayer. Verfassungsrechtlich ergäben sich für

## ZUR PERSON



**Gabriele Kucsko-Stadlmayer** studierte Rechtswissenschaften in Wien (1977 Dr.

iur.) und wurde 1978 Universitätsassistentin am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien. 1985 habilitierte sie sich für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an dieser Universität, 1993 wurde sie a. o. Universitätsprofessorin. Im Jahr 2000 hatte sie eine Gastprofessur am Institut für „Österreichisches, Europäisches und Vergleichendes Öffentliches Recht, Politikwissenschaft

und Verwaltungslehre“ an der Universität Graz inne. Von 2005 bis 2009 war sie Mitglied des Auswahlkomitees der EU zur Ernennung von Richtern am Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union, seit 2006 ist sie Ersatzmitglied der Venedig-Kommission des Europarats. Sie ist unter anderem Vorsitzende der Schiedskommission der Universität Wien (seit 2006), stv. Vorsitzende des Senats der Universität Wien (seit 2009) und stv. Vorsitzende des Menschenrechtsbeirats (seit 2008). Seit 1995 ist sie Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofs.



**Korruption: Das neue Korruptionsstrafrecht bringt mehr Rechtssicherheit für Beamte.**

die Juristin Wertungswidersprüche und die Unklarheit des „Verweisobjekts“.

**Verfahrensrecht.** Die Bezugnahme des materiellen Strafrechts auf das Dienstrecht führe dazu, dass die Klärung der dienstrechtlichen Zulässigkeit der Geschenkkannahme unter Umständen eine Vorfrage für das Strafgericht darstelle. Gleichzeitig bleibe die Klärung der Strafbarkeit Voraussetzung für die disziplinarrechtliche Ahndung. Somit bestünden nun „kollidierende Vorfragenkonzepte“. Bei einer Verurteilung durch das Gericht hat die Disziplinarbehörde einen allfälligen „disziplinarischen Überhang“ zu prüfen, also ob der Unrechtsgehalt der Tat schon durch das Strafurteil abgegolten ist.

Ein solcher Überhang kann nicht bestehen, wenn der Verstoß gegen das Dienstrecht Grundlage für die Verurteilung war. Bleibt ein disziplinarischer Überhang, steht der Disziplinarbehörde selbst bei einer milden Strafe durch das Gericht der gesamte Strafrahmen des Disziplinarrechts zur Verfügung. Die Disziplinarbehörde ist lediglich an die Tatsachenfeststellungen des Strafurteils gebunden. Bei einem Freispruch steht der Disziplinarbehörde die

rechtliche Beurteilung (etwa der Merkmale des § 59 BDG) frei. Sie kann den Verstoß gegen das Dienstrecht anders beurteilen als das Gericht. Stellt sie – im Gegensatz zum Gericht – einen Verstoß gegen das Dienstrecht fest, müsste streng genommen eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattfinden. „Im Falle einer nachträglichen Verurteilung durch das Gericht würde sich dann erneut die Frage nach dem disziplinarischen Überhang für das Disziplinarverfahren stellen“, betonte Kucsko-Stadlmayer.

**Das neue Korruptionsstrafrecht** habe durch die Bezugnahme auf das Dienstrecht mehr Rechtssicherheit für den Beamten, aber weniger Sicherheit für den Vorteilsgeber gebracht, fasste Kucsko-Stadlmayer zusammen. Die Sanktionen für das Anfüttern seien weitgehend aus dem Strafrecht in das Disziplinarrecht verlagert worden. Durch die Verschränkung von Strafrecht und Dienstrecht seien jedoch verfahrensrechtliche Komplikationen entstanden. Entscheidend sei daher für die Zukunft eine „einheitliche Interpretationspraxis in den Bereichen Dienstrecht und Strafrecht“.

*Farsam Salimi*

BILD: BERNHARD PUCHER

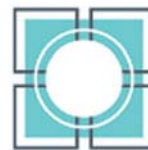
**WOLF**  
Elektro KEG



7092 Winden am See  
Josef-Haydn-Gasse 1  
Tel.: 02160 / 71 574  
Fax: 02160 / 71 574-4  
[www.elektro-wolf.at](http://www.elektro-wolf.at)

**DIAGNOSEZENTRUM  
MARGARETEN**

UNIV.PROF. DR. ALEXANDRA RESCH



**Röntgen, Mammographie, Ultraschall, CT**

Mo-Do 8-12 u. 14-18.30 Uhr  
Fr 8-12 u. 14-16.30 Uhr

1050 Wien, Nikolsdorfer Gasse 32-36  
Tel. 01 / 544 42 62  
[www.dz-margareten.at](http://www.dz-margareten.at)